

Angaben zum Antragsteller *(nur eine Angabe)*

- Anfänger(-in) in der Imkerei
Mindestinvestitionssumme von 400 EUR netto (476 EUR brutto)
- Imker
Mindestinvestitionssumme von 800 EUR netto (952 EUR brutto)
- Erwerbsimker(-in)
Mindestinvestitionssumme von 800 EUR netto (952 EUR brutto)
- Imkerliche Vereinigung
Mindestinvestitionssumme von 800 EUR netto (952 EUR brutto)
(die Namen, Anschriften und Unterschriften der beteiligten Imker sind auf einem Beiblatt beizufügen).
- Imkerverein
Mindestinvestitionssumme von 800 EUR netto (952 EUR brutto)

Name des Vorsitzenden:

Vermerke
Für Ak
(Dat/NZ)

Verbandszugehörigkeit

- Bayerische Imkervereinigung
- Landesverband Bayerischer Imker
- Landesverband Buckfastimker
- Verband Bayerischer Bienenzüchter
- Nicht organisiert

Geplante Investitionen

(Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung, welche Geräte für Ihre Imkerei sinnvoll und notwendig sind).

lfd. Nr.	Auflistung der einzelnen Geräte ¹	Bruttokosten	Nettokosten (abzgl. Rabatte, Skonti und MwSt.)	Vermerke FüAk (Dat/NZ)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
Gesamtinvestitionssumme netto: (abzgl. Rabatte, Skonti und MwSt.)				

¹ Die Auflistung kann auf einem Beiblatt fortgesetzt werden. Beuten sind nicht förderfähig!

Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zuzüglich Zinsen zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
 - vor Bewilligung oder Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit einer Maßnahme begonnen wird oder
 - ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- der Erhalt einer Zuwendung voraussetzt, dass ich zustimme, dass mein Imkerverband die von mir gemeldete Anzahl der eingewinterten Bienenvölker dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zum zahlenmäßigen Abgleich im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder Ex-Post-Kontrolle mitteilt. Ich stimme zu, dass mein Verband auf Anfrage des StMELF die von mir gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.
- der Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist und wegen Subventionsbetrug u. a. bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon, Fax und Verbandszugehörigkeit sind.
- die Landwirtschaftsverwaltung verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die Angabe der vorstehend gemachten Daten gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz freiwillig ist. Ohne sie kann der Förderantrag jedoch nicht bearbeitet werden.
- zum Zwecke der Zahlungsabwicklung die hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt werden.

Ich verpflichte mich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, **mindestens 5 Jahre** ab Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im „**Merkblatt zur Abwicklung der Bienenförderung 2019 – investive Maßnahmen**“ habe ich Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin	Antrag unterschrieben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigter (bei Minderjährigen)	